

Bericht über die Prüfung der
Bezüge der Vorstandsmitglieder und
Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats
sowie des wissenschaftlichen Beirats
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin
in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC),
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	3
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Bezüge der Vorstandsmitglieder	3
a) Frau Prof. Dr. Heike Graßmann	4
b) Herr Prof. Dr. Thomas Sommer	4
3. Vergütungen des Aufsichtsrats	5
4. Reisekosten	6
a) Der Vorstand	6
b) Der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat	6
IV. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	7

ANLAGE

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Vom Aufsichtsrat des

Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin
(im Folgenden auch „MDC“ genannt)

wurden wir am 27. Oktober 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 auch die Bezüge der Vorstandsmitglieder und gewährte Vergütungen sowie Reisekosten der Mitglieder des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats zu prüfen.

Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen oder von Prüfungen mit besonderer Zielsetzung, insbesondere nicht die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts und anderer Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht durch Dritte verwendet werden. Sofern wir unsere Zustimmung zur Weitergabe erteilen, erfolgt dies in der Regel unter der Bedingung, dass der Drittempfänger zuvor einen berufsüblichen Hold Harmless Release Letter gegenzeichnet, mit dem u. a. unsere Haftungsbedingungen sowie Allgemeine Auftrags- und Sonderbedingungen anerkannt werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Bezüge und Vergütungen des Vorstandes sowie die Reisekosten des Vorstandes, der Aufsichtsratsmitglieder und des wissenschaftlichen Beirats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Die Verantwortung für die Gewährung der Bezüge an die Vorstandsmitglieder und gewährte Vergütungen sowie Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats des MDC, Berlin, in Übereinstimmung mit den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften sowie Beschlüssen des Aufsichtsrats tragen die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Gewährung von Bezügen an die Vorstandsmitglieder und gewährten Vergütungen sowie die Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats in Übereinstimmung mit den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften zu ermöglichen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der an die Vorstandsmitglieder sowie den Reisekosten der Vorstandesmitglieder, der Aufsichtsratsmitglieder und des wissenschaftlichen Beirats des MDC abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge sowie die Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder und des wissenschaftlichen Beirats den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen und hierfür Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung vorliegen.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder
- die vollständigen Unterlagen der Finanz- und Personalabteilung für das Geschäftsjahr 2020
- TVöD-Bund und sonstige Unterlagen (z. B. Reisekostenabrechnungen)

Wir haben die Prüfung in dem Monat Juni bis zum 25. Juni 2021 durchgeführt.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Mai bis Juni durchgeführt. Die Arbeiten wurden am 25. Juni 2020 abgeschlossen.

Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden uns von dem Fachbereich Personal erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung am 25. Juni 2020 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Buchführung in einer schriftlichen Erklärung.

III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

1. Rechtliche Grundlagen

Zu den Organen der Körperschaft gehören im Jahr 2020 gemäß § 7 der Satzung des „Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz Gemeinschaft“ der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat. Die Aufgaben der Organe sind in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand des MDC geregelt.

Der Vorstand wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt damit grundsätzlich fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

Die am 20. Mai 1994 erlassene Geschäftsordnung des Vorstands des MDC (zuletzt geändert am 11. August 2016) definiert und grenzt u. a. auch die Zuständigkeit des wissenschaftlichen und administrativen Vorstands ab. Nach der Geschäftsordnung tragen die Mitglieder des Vorstands für die Führung der Geschäfte des MDC grundsätzlich gemeinsam die Verantwortung.

Die dienstvertraglichen Vereinbarungen sind bei der Darstellung der jeweiligen Bezüge erläutert.

2. Bezüge der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des MDC setzte sich in 2020 wie folgt zusammen:

- Frau Prof. Dr. Heike Graßmann (Vorstandsmitglied für den Bereich Administration)
- Herr Prof. Dr. Thomas Sommer (kommissarischer wissenschaftlicher Vorstand und Mitglied des Vorstandes)

Mit dem Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats vom 20. März 2018 wurde Prof. Dr. Heike Graßmann zum Administrativen Vorstand des MDC bestellt. Sie hat ihr Amt am 1. Oktober 2018 angetreten und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Besoldungsrechts für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Herr Prof. Dr. Sommer ist durch Beschluss der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 10. Mai 2019 zum kommissarischen Vorstandsvorsitzenden bestellt worden.

Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frau Lanz, Frau Wolke und Herrn Jost sind Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 1.440.437,00 gebildet. Im Berichtsjahr wurden Zahlungen in Höhe von EUR 55.788,70 geleistet. Weiterhin besteht eine Rückstellung für die Verpflichtung zu Leistungen aus der Einkommenssicherung (EUR 51.870,00).

a) Frau Prof. Dr. Heike Graßmann

Mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats vom 20. März 2018 wurde Prof. Dr. Heike Graßmann zum Administrativen Vorstand des MDC bestellt. Sie ist seit dem 1. Oktober 2018 beim MDC angestellt und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Besoldungsrechts für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Frau Prof. Dr. Graßmann ist zusammen mit dem wissenschaftlichen Mitglied des Vorstands für die Gesamtleitung des MDC verantwortlich.

Der Anstellungsvertrag zwischen MDC und Frau Prof. Dr. Graßmann wurde am 26. April 2018 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Vergütung von Frau Prof. Dr. Graßmann belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf insgesamt TEUR 135 und gliedert sich wie folgt:

	EUR
Vergütung	92.915,64
Vorstandszulage	22.019,96
AN/AG Sozialversicherung	20.031,48
AG VBL	0,00
	134.967,08

Frau Prof. Dr. Graßmann kann gemäß § 7 des Anstellungsvertrags – soweit bei dem MDC vorhanden – für Dienstreisen einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) nutzen. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Dienstfahrzeug wird dadurch nicht begründet.

Gemäß § 9 des Anstellungsvertrags hat Frau Prof. Dr. Graßmann bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wurde im Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung in Höhe von EUR 449.932,00 gebildet.

b) Herr Prof. Dr. Thomas Sommer

Herr Prof. Dr. Sommer ist durch Beschluss der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 10. Mai 2019 zum kommissarischen Vorstandsvorsitzenden bestellt worden.

Herr Prof. Dr. Sommer ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Humboldt Universität zu Berlin und dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung als beamteter Universitätsprofessor angestellt. Er ist seit dem 1. Mai 2019 im Rahmen der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. September 2018 über die Zusammenarbeit vom 25. Mai/6. Juni 1994 sowie die Ergänzungen vom 25. Januar 1999 als Professor am MDC am Arbeitsort Berlin eingestellt. Er nimmt während dieser Zeit seine Forschungsaufgaben als Professor der Humboldt-Universität zu Berlin wahr.

Herr Professor Dr. Sommer erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Besoldungsrechts für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Herr Prof. Dr. Sommer ist zusammen mit dem administrativen Mitglied des Vorstands für die Gesamtleitung des MDC verantwortlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Anstellungsvertrags vom 20. März 2019 erhält Herr Prof. Dr. Sommer einen unbefristeten statischen Leistungsbezug. Im Berichtsjahr 2020 wurden diese Leistungsvergütung ausbezahlt. Herr Sommer erhält eine befristete Funktionszulage für die Dauer der kommissarischen Übernahme der Position des wissenschaftlichen Vorstands.

Die Vergütung von Herrn Prof. Dr. Sommer belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf insgesamt TEUR 153 und gliedert sich wie folgt auf:

	EUR
Grundgehalt W3	87.197,70
Funktionsbezug	19.200,00
Leistungsbezug	44.824,44
Familienzuschlag	1.789,16
	153.011,30

3. Vergütungen des Aufsichtsrats

Neben dem Vorstand gehört seit 2015 der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat als Aufsichtsgremium zu den Organen des MDC. Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte. Er entscheidet im Rahmen des Gesetzes über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des MDC.

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in wissenschaftlichen, programmatischen sowie bedeutsamen strukturellen Fragen. Er trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der Forschungsarbeiten des MDC durch wissenschaftliche Begutachtung. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören zwölf anerkannte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an.

Entsprechend des § 9 der Satzung üben die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt ehrenamtlich aus. Dementsprechend ist für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung durch das MDC zu leisten.

4. Reisekosten

a) Der Vorstand

Für die anfallenden Reisekosten werden den Mitgliedern die Auslagen erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten des Vorstands erfolgt nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes.

Im Berichtsjahr sind EUR 858,00 für die Reisekosten des Vorstands angefallen.

b) Der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat

Für die anfallenden Reisekosten für die Anreise zu den Sitzungen werden den Mitgliedern die Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.

Im Berichtsjahr sind keine Reisekosten für den Aufsichtsrat sowie für den wissenschaftlichen Beirat angefallen.

IV. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Vorsitzende des Aufsichtsrats

des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

Wir haben die Bezüge sowie der Reisekosten der Mitglieder des Vorstands des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Gegenstand unserer Prüfung war, ob die gewährten Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, ist verantwortlich für die Gewährung der Bezüge an die Vorstandsmitglieder des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, in Übereinstimmung mit den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften sowie Beschlüssen des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Gewährung von Bezügen nach den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu ermöglichen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der Mitglieder des Vorstands des MDC abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Bezüge der Mitglieder des Vorstands frei von wesentlichen falschen Angaben ist und ob die gewährten Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und gewährte Vergütungen sowie die Reisekosten des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Bezügen und gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes sowie in den Reisekosten der Mitglieder des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats des MDC.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Aufsichtsratsprotokolle des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zur Prüfung herangezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die Bezüge der Mitglieder des Vorstands von MDC für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für die Körperschaft bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Haftungsvereinbarung

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Aufsichtsrat erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis liegen die als Anlage beigefügten die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.

Sofern Dritte, die mit unserer Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, steht dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in Ziffer 9 der AAB und den Sonderbedingungen geregelte Haftungsbeschränkung in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht. Auf die Rechte aus § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, verzichtet BDO nicht. Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Berlin, 30. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lerchenmüller
Wirtschaftsprüferin

gez. Strebel
Wirtschaftsprüferin

ANLAGE

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.